



Der Direktor

Förderung von Projekten und Schulungen im Bürgerfunk

*Bekanntgabe der Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)*

Düsseldorf, 28. September 2015

I.

Der Bürgerfunk als Teil der nordrhein-westfälischen Bürgermedien ermöglicht gemäß § 40 Absatz 1 Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) Bürgerinnen und Bürgern, sich an der Schaffung und Veröffentlichung von Inhalten in Medien zu beteiligen. Bürgerfunk soll generationsübergreifend und integrativ genutzt werden. Er trägt so zur Ausbildung ihrer Medienkompetenz bei, insbesondere von Schülerinnen und Schülern. Bürgerfunk ergänzt durch innovative, kreative und vielfältige Inhalte das lokale publizistische Informationsangebot und leistet einen Beitrag zur gesellschaftlichen Meinungsbildung.

Im Rahmen von Zertifizierungskursen, Schulungen und Projekten können Bürgerinnen und Bürger das Wissen, journalistische, fachliche, technische und rechtliche Kompetenzen und handwerkliche Fertigkeiten erwerben, um sich als Nutzer aktiv am nordrhein-westfälischen Bürgerfunk durch die Produktion eigener Sendebeiträge zu beteiligen.

Die LfM hat gemäß § 88 Absatz 7 LMG NRW den gesetzlichen Auftrag, die Bürgermedien zu fördern. In diesem Kontext fördert die LfM die im Folgenden genannten Maßnahmen für unterschiedliche Ziel- und Altersgruppen:

1. Zertifizierungskurse, in denen der Nachweis der geeigneten Qualifizierung erworben werden kann, der im Sinne des § 40a Absatz 2 Satz 4 LMG NRW vorgeschrieben ist, um Beiträge im Nordrhein-westfälischen Bürgerfunk zu senden (siehe dazu auch Nutzungssatzung Bürgerfunk).

2. Journalistische, technische und rechtliche Basis- und Vertiefungsschulungen. Dies können u. a. Kurse zur Beitragsproduktion, zum Interview, zur Moderation, zum Schnitt, zur Formatentwicklung von Sendungen wie auch Sprechtraining sein. Schulungen müssen nicht in der Produktion von Beiträgen für den Bürgerfunk münden.
3. Projekte, die in der Produktion mindestens eines Beitrags für den Bürgerfunk münden und in denen über den Bürgerfunk und die individuellen Teilnahmemöglichkeiten über das Projekt hinaus informiert wird. Dazu zählen auch Schul- und Jugendprojekte und der „Schnuppertag > schulradio:“ (siehe III.(4)).

II.

Mit diesem Bewerbungsverfahren können nicht gewinnorientierte (Bildungs-)Einrichtungen wie zum Beispiel Medienwerkstätten, Schulen, Jugendeinrichtungen und Vereine oder nicht gewinnorientierte institutionelle Zusammenschlüsse aus Nordrhein-Westfalen für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Juli 2016 eine finanzielle Förderung zur Durchführung von Zertifizierungskursen, Schulungen und Projekten beantragen.

Es ist geplant, für die Förderung folgende Haushaltsmittel in dem oben genannten Zeitraum bereitzustellen:

	ab 1. Januar 2016 bis 31. Juli 2016
Projekte	bis zu 240.000 €
Schulungen	bis zu 95.000 €
Zertifizierungskurse	bis zu 70.000 €

Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

III.

- (1) Förderfähig sind alle Kosten, die dem Antragsteller im Kontext der Durchführung der beantragten Maßnahme entstehen. Dazu zählen Personal-/Honorarkosten sowie Sachkosten in angemessener Höhe für z. B.:
 - Personalkosten und Honorare für Referenten oder Hilfskräfte, Gestaltung und Druck von Flyern, Technik- und Raummieten, Öffentlichkeitsarbeit sowie Verwaltungskosten. Die Verwaltungskosten können pauschal i. H. v. bis zu 10 Prozent der beantragten Förderung betragen.
 - Fahrt- und Übernachtungskosten können, für Honorarkräfte/Referenten, nach Maßgabe des Landesreisekostengesetzes NRW erstattet werden, nicht jedoch für die Teilnehmer/innen der Fachtage.

- (2) Nicht förderfähig sind Kosten für:
- Bewirtung/Verpflegung. Bei Bedarf müssen diese durch den Antragsteller, Drittmittel oder ggf. Teilnehmerentgelte gedeckt werden.
- (3) Der förderfähige zeitliche Umfang und die Höhe der Förderung werden für die Zertifizierungskurse, Schulungen und Projekte wie folgt begrenzt:

1. Zertifizierungskurse für Bürgerfunker ohne Vorkenntnisse werden in einem Umfang von 36 Std. (einschließlich 6 Std. Aircheck) mit bis zu 1.800,00 € und Aircheckkurse für Bürgerfunker mit Vorkenntnissen in einem Umfang von bis zu 6 Std. mit bis zu 300,00 € gefördert.

Beide Angebote können nur von anerkannten LfM-Medientrainerinnen oder LfM-Medientrainer durchgeführt werden.

Die Förderung des Honorars oder der Personalkosten für den anerkannten LfM-Medientrainerinnen oder LfM-Medientrainer wird auf 35,00 € pro Stunde begrenzt.

2. Einzelne Schulungen können in der Regel mit bis zu 20 Zeitstunden gefördert werden. Abhängig von der Qualifikation der Referentin, bzw. des Referenten werden für die einzelne Schulungsstunde folgende Förderbeträge festgesetzt:

Qualifikation Referentin oder Referent	Förderhöchstbetrag
Schulung mit Referentin oder Referent mit fachspezifischer Ausbildung	40,00 € pro Stunde, darin enthalten: Referentenhonorar max. 25,00 €
Schulung mit anerkannter LfM-Medientrainerin, anerkanntem LfM-Medientrainer, Referentin oder Referent mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation,	50,00 € pro Stunde, darin enthalten: Referentenhonorar max. 35,00 €

3. Einzelne Projekte können in der Regel mit bis zu 30 Zeitstunden gefördert werden. Abhängig von der Qualifikation der Referentin bzw. des Referenten werden für die einzelne Schulungsstunde folgende Förderbeträge festgesetzt:

Qualifikation Projektleiterin oder -leiter	Förderhöchstbetrag
Projektleiterin oder -leiter ohne fachspezifische Ausbildung	25,00 € pro Stunde, darin enthalten: Referentenhonorar max. 12,50 €
Projektleiterin oder -leiter mit fachspezifischer Ausbildung	40,00 € pro Stunde, darin enthalten: Referentenhonorar max. 25,00 €
Anerkannte LfM-Medientrainerin, anerkannter LfM-Medientrainer, Projektleiterin oder -leiter mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation,	50,00 € pro Stunde, darin enthalten: Referentenhonorar max. 35,00 €

4. Ein „Schnuppertag > schulradio:“ wird mit bis zu 400,00 € gefördert. Er beinhaltet neben der Durchführung des mindestens sechsstündigen Einführungsangebotes für eine Schulklasse eine bis zu zweistündige Beratung der Schule bei der Konzepterstellung. Der „Schnuppertag > schulradio:“ kann nur von anerkannten LfM-Medientrainerinnen oder LfM-Medientrainern durchgeführt werden
Die Förderung des Honorars oder der Personalkosten für die anerkannten LfM-Medientrainerinnen oder LfM-Medientrainer wird auf 35,00 € pro Stunde begrenzt.

IV.

Die folgenden Bedingungen und Hinweise sind zu beachten:

1. Adressat der Bekanntgabe

Adressat der Bekanntgabe sind nicht gewinnorientierte (Bildungs-)Einrichtungen oder nicht gewinnorientierte institutionelle Zusammenschlüsse aus Nordrhein-Westfalen.

2. Antragstellung

- (1) Der Antrag auf Förderung hat schriftlich zu erfolgen.

Die jeweils aktuellen Antragsformulare für Zertifizierungskurse, Schulungen und Projekte finden sich auf der LfM-Homepage zum Download.

Zusätzlich zum schriftlichen Antrag ist eine elektronische Mehrfertigung per E-Mail an buergerkfunk@lfm-nrw.de zu übersenden.

Der Speichername sollte eindeutig erkennbar dem schriftlich eingereichten Antrag zuzuordnen sein.

- (2) Die Beantragung der Förderung von Zertifizierungskursen, Schulungen und Projekten erfolgt getrennt. Es können mit einem Antrag jeweils mehrere Projekte, Schulungen oder Zertifizierungskurse für die jeweilige Förderphase beantragt werden.
- (3) Der Antrag muss enthalten:
1. Name und vollständige Anschrift der Antragstellenden sowie Unterschrift seines gesetzlichen oder satzungsmäßigen Vertreters,
 2. Angaben zur Höhe der beantragten Förderung für den Förderzeitraum,
 3. eine Einnahmen- und Ausgabenplanung,
 4. die Beschreibung des/der geplanten Projekte/s bzw. der geplanten Schulung/en, einschließlich einer tabellarische Ablaufplanung,
 5. Angaben zu Zielgruppen,
 6. Angaben zu der zur Verfügung stehenden räumlichen und technischen Infrastruktur,
 7. Angabe des Verbreitungsgebietes, für das die Förderung beantragt wird,
 8. im Falle von Kooperation Angaben zu den Partner, wie z. B. Schulen oder Jugendeinrichtungen.
- (4) Der Antragsteller muss erklären, dass
1. die Geschäftsführung ordnungsgemäß ist,
 2. er in der Lage ist, die Verwendung der Mittel bestimmungsgemäß nachzuweisen,
 3. er die erforderliche organisatorische, personelle und technische Infrastruktur zur Durchführung bereithält und
 4. er die erforderliche Eigenleistung erbringen kann,
 5. für die beantragte Maßnahme nicht ausreichend eigene Mittel zur Verfügung stehen und ein Förderbedarf besteht,
 6. dass er sich im Falle der Förderung zur Einhaltung der im LMG NRW, in der Fördersatzung und der Nutzungssatzung beschriebenen Ziele und Prinzipien des Bürgerfunks, insbesondere des diskriminierungsfreien Zugangs zu ihren Projekten und Schulungen und der Gleichbehandlung interessierten Bürger verpflichtet,
 7. er in Kenntnis ist, dass nicht wahrheitsgemäße Angaben oder die Nichteinhaltung der unter 1 bis 6 genannten Erklärungen zu einer teilweisen oder gesamten Rückforderung der Fördermittel führen können,
 8. dass er damit einverstanden ist, dass die LfM NRW im Rahmen ihrer Öffentlichkeitsarbeit in geeigneter Weise unter Wahrung der Regelungen zum Datenschutz auf die geförderte/n Maßnahmen hinweisen kann.
- (5) Bei Erstanträgen soll der Antrag um folgende Angaben ergänzt werden:
- Beschreibung des Profils der Einrichtung (des Antragstellers),
 - geplante Öffentlichkeitsarbeit (im Vorfeld und als Nachberichterstattung),
 - Beschreibung der bisherigen Bürgerfunkaktivitäten.
- (6) Der Antragsteller ist verpflichtet, alle ihm für die beantragten Maßnahmen zur Verfügung stehenden Eigenleistungen anzugeben. Eigenleistungen sind u. a. ehrenamtliche Tätigkeiten,

alle sich im Vermögen des Antragstellers befindlichen oder von Dritten zur Verfügung gestellten Geldmittel, geldwerte Dienstleistungen und Sachmittel.

- (7) Die LfM kann darüber hinaus weitere Informationen und Nachweise verlangen.

3. Fördervoraussetzungen

- (1) Für die Bewilligungsfähigkeit von Zuschüssen sind von Bedeutung:
- dass der Antrag und die erforderlichen Erklärungen vollständig sind,
 - dass die Maßnahme innerhalb des Förderzeitraums realisierbar ist,
 - dass der Umfang der Eigenleistung mindestens 20 v. H. der beantragten Förderung beträgt.
- (2) Die Förderung über den Finanzierungsbedarf hinaus ist nicht zulässig.
- (3) Die Förderung von Schul- und Jugendprojekten setzt eine Kooperationsvereinbarung mit der Veranstaltergemeinschaft im Verbreitungsgebiet voraus.
- (4) Die Anzahl der förderfähigen Projekte hängt von der Bewerbungslage und der Höhe der jeweils beantragten Mittel ab.
- (5) Etwaige Einnahmen, die im Kontext der Maßnahme entstehen, dürfen zusammen mit den Fördergeldern nicht zu einem Überschuss führen.
- (6) Die Förderung von einem Schulprojekt im Umfang von 16 bis 30 Zeitstunden setzt für die Schulen die Vorlage eines Konzeptes voraus, das den Aufbau nachhaltig wirkender Strukturen für die kontinuierliche Radioarbeit an der Schule beschreibt. Schulen, die in dem Zeitraum 1. Januar 2012 bis 31. Januar 2016 bereits von der LfM gefördert wurden, sind von einer erneuten Förderung ausgeschlossen.
Das mit dem Antrag eingereichte schriftliche Konzept in Form einer Zielvereinbarung muss von der Schulleitung unterschrieben sein, soweit sie nicht selber Antragstellerin ist.

4. Bewilligung der Förderung

- (1) Grundlage für die Berechnung der Förderhöhe für die einzelne Maßnahme ist der zeitliche Umfang.
- (2) Die Förderung der LfM erfolgt durch die Gewährung von Zuschüssen. Zuschüsse werden grundsätzlich als Geldmittel geleistet.
- (3) Nach Prüfung des Förderantrags wird festgestellt, ob und in welcher Höhe dem Antrag auf Förderung entsprochen werden kann.

- (4) Die Förderung erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Dieser kann jederzeit mit Nebenbestimmungen versehen werden, die der Erreichung des Projektziels dienen.
- (5) Der schriftliche Förderbescheid wird mit der Auflage des Nachweises einer zweckentsprechenden Verwendung der Fördermittel und unter dem Hinweis der Vorläufigkeit der Bewilligung im Hinblick auf die Einhaltung dieser Auflage und der Zuwendungsvoraussetzungen versehen. Darüber hinaus wird im Förderbescheid festgelegt, in welchem Turnus Zwischenberichte erfolgen sollen.

V. Auswahlverfahren

- (1) Liegen mehr Anträge auf Förderung vor als Mittel für ihre Förderung zur Verfügung stehen, so erfolgt eine Auswahl gemäß § 1 Absatz 10 der Fördersatzung Bürgermedien. Bei der Prüfung der zu fördernden Projekte, Maßnahmen und Vorhaben werden neben den vorrangigen inhaltlich qualitativen Kriterien, wie dem Grad zur Erreichung der in der Fördersatzung in § 1 Absatz 1 bis 4 der Fördersatzung Bürgermedien genannten Ziele und Aufgaben, unter anderem die Wirtschaftlichkeit und die Realisierbarkeit des Vorhabens innerhalb eines angemessenen Zeitraums und Umfangs, die Nachhaltigkeit des Angebotes, Art und Umfang der Eigenleistungen und die Erreichbarkeit der Zielgruppe berücksichtigt.
- (2) Bei der Auswahlentscheidung werden neben den unter 1 genannten Aspekten insbesondere folgende Kriterien und deren Angemessenheit bezogen auf die intendierten Ziele berücksichtigt:
 - die Erreichbarkeit unterschiedlicher Ziel- und Altersgruppen,
 - die Verteilung von Einführungs-, Basis- und Vertiefungsangeboten,
 - die Ansprache unterschiedlicher und bislang nicht erreichter Zielgruppen,
 - die Art und Weise der Förderung der integrativen und generationsübergreifenden Nutzung des Bürgerfunks,
 - die Ausstattung der Lernorte, die Gestaltung und der Umfang der Konzepte und Lernmaterialien, die Bedarfserschließung, die Nachbereitung und Art und Weise der Evaluation, die Art und Weise eines Qualitätsmanagements,
 - die Vorerfahrung des Antragstellers bei der Durchführung von Schulungen und Projekten,
 - die Gestaltung und der Umfang der Information und der Betreuung der Teilnehmer nach Abschluss des Projektes beziehungsweise der Schulung oder Schulungen,
 - die Art, der Umfang und die Nutzungsbedingungen der Produktionsausstattung, die für die Beteiligung am Bürgerfunk zur Verfügung gestellt wird,
 - die Verteilung der Förderung bezogen auf das jeweilige Verbreitungsgebiet,
 - die Verteilung auf die verschiedenen Verbreitungsgebiete des nordrhein-westfälischen Lokalfunks,
 - die Einbindung der Einrichtung in und Berücksichtigung von kommunale(n) und regionale(n) Strukturen und
 - die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen.

- (3) Im Rahmen der Auswahl kann die LfM bei den jeweiligen Förderempfängern abweichend gegenüber dem beantragten Umfang bzw. der Anzahl der Schulungen und Projekte auch eine niedrigere Anzahl beziehungsweise einen geringeren Umfang bewilligen.

VI. Fristen

Die Frist zur Einreichung der schriftlichen Anträge beginnt mit dem Tag der Bekanntmachung und endet am 15. November 2015 (Datum des Poststempels).

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Förderung Bürgerfunk
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

VII. Weitere Hinweise und Bedingungen

- (1) Aus der Förderung erwachsen keine Ansprüche hinsichtlich einer weiterführenden Förderung.
- (2) Ferner kann die Förderung ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn erkennbar ist, dass die Förderziele nicht erreicht werden. Dabei kann insbesondere von Bedeutung sein, ob
- die Förderziele nicht in hinreichendem Maße verfolgt werden,
 - der Antragsteller den sonstigen Anforderungen nicht entspricht,
 - der Antragsteller seine in dem Bescheid festgeschriebenen Verpflichtungen nicht erfüllt.
- (3) Die Förderung von Schulungen, Zertifizierungskursen und Projekten setzt eine Mindestteilnehmerzahl von 8 angemeldeten Teilnehmer/innen und bei der Durchführung von mindestens 5 Teilnehmern voraus, die Förderung von Schulprojekten eine Mindestteilnehmerzahl von 12 und bei der Durchführung von 8 Teilnehmern voraus. Sollte die Anzahl der tatsächlichen Teilnehmer geringer sein, wird die bewilligte Förderung anteilig um 6,00 € pro Zeitstunde pro nicht anwesendem Teilnehmer gekürzt.
- (4) Die LfM kann in begründeten Fällen eine vom Honorarraster abweichende Einstufung genehmigen. Personalkosten können maximal in Höhe der in dem Honorarraum festgelegten Sätze anerkannt werden.
- (5) Pro Einrichtung, bei der das Projekt praktisch durchgeführt wird, werden in einem Kalenderjahr bzw. Schuljahr maximal zwei Projekte gefördert. Bei dem zweiten Projekt in der jeweiligen Einrichtung müssen mindestens 4, bei Schulprojekten mindestens 6 der Teilnehmer Personen sein, die nicht bereits an dem ersten Projekt teilgenommen haben. Sollten weniger neue Teilnehmer anwesend sein, werden die Projekte nicht gefördert. Jedes Projekt soll in der Produktion eines oder mehrerer sendefähiger Bürgerfunkbeiträge münden.

Werden von einem Antragsteller im Rahmen eines Sammelantrages für die Durchführung von Projekten, die er in Kooperation bei mehreren unterschiedlichen Trägern durchführt, die Förderung beantragt, so gilt Satz 1 dieses Absatzes für jede Einrichtung, wie zum Beispiel Schulen und Jugendeinrichtungen, mit der er bei der Durchführung kooperiert. Eine darüber hinausgehende Folgeförderung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Insbesondere ist dies dann der Fall, wenn dadurch nachhaltig wirkende Strukturen für die kontinuierliche Radioarbeit aufgebaut werden. Satz 1 dieses Absatzes gilt unabhängig davon, ob die Antragstellung durch die Einrichtung selber oder im Rahmen eines Sammelantrags erfolgt.

- (6) Die Förderung einer Schule über mehrere Förderzeiträume wird insgesamt auf ein Gesamtvolumen von 92 Stunden (2 Schnuppertage a 8 Std. und 76 Projekt- oder Schulungsstunden) begrenzt. Schulen, die von der LfM gefördert wurden, können frühestens 3 Jahre nach Abschluss der letzten bewilligten Förderung erneut gefördert werden.
- (7) Bedingt die Umsetzung eines Projektes durch die Lernvoraussetzungen der Teilnehmer einen höheren zeitlichen oder personellen Aufwand, so kann die Mindestteilnehmerzahl gesenkt werden, ohne dass es zu den Abzügen gemäß Absatz (4) kommt. Der gesonderte Aufwand ist im Antrag zu begründen.

**LfM-Bekanntgabe Förderung Bürgerfunk im lokalen Hörfunk:
Honorarraster für Referenten**

Kategorie	Qualifikation	Honorar pro Zeitstunde inkl. MwSt.	Honorar pro Tag (8 Zeitstunden) inkl. MwSt.
1	<u>Referenten ohne fachspezifische Ausbildung</u> technische Helfer, Jugendliche, Studenten, Bürgermedien-Nutzer und sonstige Kräfte mit zwar angeeigneter Medienpraxis, aber ohne pädagogische und mediale Ausbildung	bis zu € 12,50	bis zu € 100,00
2	<u>Referenten mit fachspezifischer Ausbildung</u> Medienpädagogen, Mediengestalter und sonstige Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, aber noch keiner bzw. wenig Berufs- und Seminarerfahrung und ohne bzw. mit geringer Vermittlungskompetenz LfM-Medientrainer ohne gültige Akkreditierung	bis zu € 25,00	bis zu € 200,00
3	<u>LfM-Medientrainer oder Referenten mit fachspezifischer Ausbildung und besonderer Qualifikation</u> Fach-Referenten mit abgeschlossener fachspezifischer Ausbildung, mit Berufs- und Seminarerfahrung, mit Know-how in einem Spezialgebiet, mit hoher Vermittlungskompetenz, mit spezifisch ausgearbeiteten Seminarkonzepten	bis zu € 35,00	bis zu € 280,00